

05.11.2025

Drucksache 186/25

Neuwahl des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	17.11.2025	Beratung	öffentlich
Kreistag	18.11.2025	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt		
Berichterstattung	Dezernent Adrian Kersting		
Budget	69	Natur und Landschaft	
Produktgruppe	69.01	Landschaft	
Produkt	69.01.02.998	Eingriffsregelung Naturschutzbeirat	
Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]		
	Aufwand/Auszahlung [€]		
Klimarelevante Auswirkungen	☒ keine ☐ positive ☐ negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt die in der Vorschlagsliste aufgeführten Personen als Mitglieder in den Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Sachbericht

Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft ist bei der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 70 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes NRW ein Beirat zu bilden, der bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken soll.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die vorschlagsberechtigten Verbände am 09.10.2025 schriftlich aufgefordert, Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter zu unterbreiten.

Zur Wahl der Mitglieder des Beirates ist von jedem der vorschlagsberechtigten Verbände gemäß Landesnaturschutzgesetz für die ihm zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerber*innen vorzuschlagen. Für die Wahl der Stellvertreter*innen gilt die vorgeschriebene doppelte Anzahl von Bewerber*innen auch dann als erreicht, wenn bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigte Bewerber*innen für die Wahl der Stellvertreter*innen zur Verfügung stehen.

Die fristgerecht eingegangenen Vorschläge sind in der anliegenden Vorschlagsliste zusammengefasst.

Der Kreistag wählt die Mitglieder des Beirates für die Dauer seiner eigenen Wahlperiode (2025-2030).

Haben sich die Fraktionen (und Gruppen) gem. § 35 Abs. 3 KrO NRW zur Besetzung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Nach § 35 Abs. 5 KrO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Der Landrat hat in dieser Angelegenheit kein Stimmrecht (§ 25 Abs. 2 KrO NRW).

Anlagen

- Vorschlagsliste
- Wahlvorschläge der Verbände